

21.05.2026

Stellungnahme der DGAW zum geplanten PFAS-Verbot in der EU

- Geplante Regelungen schaden der Kreislaufwirtschaft

Es ist politische Absicht in der EU, die Gruppe der per- und polyfluorierten Alkane, kurz PFAS¹, nach REACH so zu regulieren, dass die Emissionen zukünftig deutlich reduziert werden. Hierfür wird von der EU ein Vorschlag zur Diskussion gestellt, der von Deutschland und vier weiteren Staaten entwickelt worden ist. Es werden Übergangsfristen von 1,5 Jahren bis zum Inkrafttreten der Regelungen (Verbot von Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen) sowie 6,5 und 13,5 Jahren für das Beenden des PFAS-Einsatzes in schwierig zu substituierenden Anwendungsbereichen und Grenzwerte für die Kontrolle der PFAS-Verbote vorgeschlagen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nach Auslaufen der jeweiligen Übergangsregelungen verbindlich ist. Die DGAW befürwortet die Festlegung von Höchstwerten für die PFAS-Konzentration in allen Produkten.

Für rezyklathaltige Textilien ist eine Befreiung von diesen Grenzwerten für 13,5 Jahre und für rezyklathaltige Kunststoffartikel (ausgenommen Lebensmittelkontaktmaterial und Spielzeug) **von zusätzlich zehn Jahren** vorgesehen, so dass insgesamt eine Befreiung von 23,5 Jahren nach Inkrafttreten der Regelung entsteht.

Die **Datenlage** zeigt, dass es viele Stoffströme in der Abfallwirtschaft gibt, die heute bereits die zukünftigen Grenzwerte einhalten könnten. So kann die Lösung für die heutige PFAS-Belastungen aus dem Sektor der Kunststoffverpackungen durch den Wechsel der Additive für die Plastifizierung erreicht werden. Dieser Wechsel ist heute bereits für viele Fälle möglich. Im Einzelfall müssen Ersatzprodukte noch entwickelt werden.

Natürlich sieht die Sonderregelung bzw. Übergangsfrist von weiteren zehn Jahren für rezyklathaltige Produkte auf den ersten Blick als eine Hilfe für die Recyclingwirtschaft aus. Aber bei näherem Hinsehen ist genau das Gegenteil der Fall. Die DGAW schlägt deshalb vor, für rezyklathaltige Artikel **keine** Sonderregelung für den Übergang von weiteren zehn Jahren vorzunehmen, weil diese Sonderregelung zum Schaden der Kreislaufwirtschaft führen wird.

¹ Wir verwenden PFAS sowohl für die gesamte Gruppe als auch für einen Einzelstoff oder viele Einzelstoffe aus der Gesamtgruppe. Für letzteres wird in der englischsprachigen Literatur auch die Abkürzung PFASs verwendet, worauf wir aber der besseren Lesbarkeit wegen verzichten.

Gegen eine derartige Sonderregelung sprechen folgende Gründe:

1. Die Sonderregelung für Rezyklate wird dazu führen, dass Rezyklate zu der **Hauptquelle** der verbleibenden PFAS-Belastungen für Mensch und Umwelt werden, was die gesamte Kreislaufwirtschaft in eine defensive Position bringen und große Risiken beinhalten wird.
2. Die Sonderregelung steht im krassen Widerspruch zur von der EU dargelegten Dringlichkeit einer PFAS-Verbotsregelung. Bei der großzügigen Befreiung von Rezyklaten kann der Eindruck entstehen, dass die **Dringlichkeit** des Verbotes doch nicht so hoch ist.
3. Die heutige Datenlage zu Grenzwertüberschreitungen in Abfällen zeigt keine flächendeckend hohen Belastungen der für das Recycling relevanten Teilströme und rechtfertigt daher eine derart gravierende Entscheidung nicht, so dass der vermutete **Schaden für die Kreislaufwirtschaft** nicht schlüssig abgeleitet werden kann.
4. Zudem ist zu befürchten, dass die Kreislaufwirtschaft bei einer längeren Befreiung für Rezyklate einen **Image-Schaden** nehmen könnte. Die verbindlichen Warnhinweise ("Enthält zugesetztes PFAS") für belastete Rezyklate für Elektrogeräte oder PKW verstärkt diese Befürchtung.
5. Das wichtigste Argument gegen diese Befreiung für Rezyklate ist rechtlicher Natur. Bis zum Auslaufen der Befreiung für rezyklathaltige Kunststoffe (23,5 Jahre) sind die meisten Verbote und Beschränkungen der geplanten PFAS-Regelung **verwaltungsrechtlich nicht durchsetzbar**. Denn sollte sich bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen der "Schuldige" darauf zurückziehen, dass er dem Produkt Rezyklate zugesetzt habe, muss dies nachgewiesen werden. **Laboruntersuchungen können dies nicht zweifelsfrei leisten**. Zwar soll der Lieferant auf Verlangen der Behörde Belege vorlegen müssen, die seine Angaben zur Herkunft aus Altmaterial untermauern. Der Vollzugsaufwand dürfte nicht leistbar sein und bei Importen dürfte die Überprüfung unmöglich sein.
6. Ohne diese Sonderregelung für Kunststoffe würde die Kreislaufwirtschaft hingegen allein aufgrund ihrer wirtschaftlichen Interessen eine treibende Kraft werden, dass die PFAS-Regelungen **engagiert umgesetzt** werden.

Aus diesen Gründen plädiert die DGAW dafür, für Rezyklate keine zehnjährige PFAS-Sonderregelung einzuführen, um strategische Risiken für die Kreislaufwirtschaft zu vermeiden, indem belastete Abfallchargen entsorgt werden. Abfälle zum Recycling und daraus hergestellte Rezyklate sollten die gleichen Übergangsfristen eingeräumt bekommen, wie sie für die industrielle PFAS-Verwendung gelten sollen, weil nach den Vorstellungen der DGAW die Rezyklate die „natürlichen“ Grundstoffe für neue Produkte in der Circular Economy werden sollten.

Dr.-Ing. Alexander Gosten
Vorstandssprecher